

Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Pfeffelbach
vom 02.04.2026

Der Ortsgemeinderat von Pfeffelbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 4 und 8 des Bestattungsgesetzes (BestG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1
Änderung der Friedhofssatzung

Die § 15 b und § 19 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Pfeffelbach vom 21.06.2023 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 15 b Baumgrabstätten

- (1) Baum-Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, im Wurzelbereich eines Baumes, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. In einer Grabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Es ist keinerlei Bepflanzung und Grabschmuck erlaubt. Ausschließlich im Zeitraum von November bis März können Blumen, Gestecke und Grablichter abgelegt werden. Der Friedhofsträger ist berechtigt, vorhandenen Grabschmuck außerhalb des genannten Zeitraums zu entfernen und entschädigungslos zu entsorgen.
- (3) Die Baum-Urnenreihengrabstätten sind spätestens 4 Wochen nach der Bestattung durch die Verantwortlichen herzurichten. Dabei sind insbesondere Erdhügel sowie die Kranz- und Blumengebinde abzuräumen und das Holzkreuz zu entfernen. Ansonsten obliegt die Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Baumgrabstätten dem Friedhofsträger. Jegliche Veränderung oder Gestaltung durch Dritte ist unzulässig.
- (4) Endet das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so hat der Friedhofsträger oder sein Beauftragter das Recht die Grabplatte zu entfernen.

§ 19 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabstätten und Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
Die Befestigung der Abstandsflächen zwischen den einzelnen Gräbern erfolgt ausschließlich durch die Ortsgemeinde und wird mit Platten eingefasst. Sonstige Grabeinfassungen sind nicht zugelassen.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 1. Stehende Grabmale
Höhe bis 0,50 m ab Erdoberfläche, Breite bis 0,40 m
 2. Liegende Grabmale
Abdeckplatten dürfen nicht über die von der Gemeinde gefertigte Grabumrandung überstehen.
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren

1. Stehende Grabmale
Höhe bis 0,70 m ab Erdoberfläche, Breite bis 0,65m
2. Liegende Grabmale
Abdeckplatten dürfen nicht über die von der Gemeinde gefertigte Grabumrandung überstehen.
- c) Rasen-Reihengrabstätten
Es ist gestattet eine Fläche mit den Maßen von 0,50 m Tiefe und 0,70 m Breite zu befestigen und hierauf ein Grabmal mit den Maßen von 0,40 m Höhe und 0,50 m Breite zu errichten. Der seitliche Abstand des Grabmals soll jeweils mindestens 0,10 m betragen. Die Errichtung muss am Kopfende des Grabes erfolgen.
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Urnenreihengrabstätten (Einfassung, Länge 0,80 m, Breite 0,60 m)
 1. Stehende Grabmale
Höhe bis 0,40 m ab Erdoberfläche, Breite bis 0,50 m
 2. Liegende Grabmale
Abdeckplatten dürfen nicht über die von der Gemeinde gefertigte Grabumrandung überstehen.
 - b) Rasen-Urnenreihengrabstätten
Die Anbringung einer Schrifttafel ist zulässig. Aufgesetzte Symbole und Buchstaben sind nicht zulässig. Die Größe der Schrifttafel beträgt: Länge 0,25 m, Breite: 0,35 m. Sie sind ebenerdig zu verlegen.
 - c) Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld
Die Grabstätten treten äußerlich nicht in Erscheinung und werden nicht gekennzeichnet. Die Anbringung eines Namensschildes an der vorhandenen Stele oder Gedenktafel ist unter Angabe von Vor- und Familienname sowie Geburts- und Sterbejahr möglich. Es dürfen lediglich ovale Messingtafeln in einheitlicher Form und Gestaltung, laut Beschluss vom 17.05.2011, in der Größe von 10 cm x 14 cm verwendet werden.
 - d) Baum-Urnenreihengrabstätten
Als einzige Kennzeichnung ist die Anbringung einer Schrifttafel zulässig. Aufgesetzte Symbole und Buchstaben sind nicht zulässig. Die Größe der Schrifttafel beträgt: Länge: 0,40 m, Breite: 0,40 m. Sie sind ebenerdig zu verlegen.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pfeffelbach, den 02.04.2026
gez. Simon Rühmann
(Ortsbürgermeister)